
Bekanntmachung

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
vom 25.04.2018**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 461.01 - Ansembourgallee - 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet in der Gemarkung Neviges, Flur 13 wird begrenzt
 - im Norden durch einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 533 (Grundstück der evangelischen Grundschule),
 - im Osten durch die Flurstücke 80, 81 sowie 187,
 - im Süden durch die Flurstücke 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136 und 137 (nördliche Flurstücksgrenzen) sowie Flurstück 702 (Hospitalstraße),
 - und im Westen durch das Flurstück 706 (östliche Flurstücksgrenze), das Flurstück 912 (Tönisheider Straße) und die Flurstücke 908 und 704 (Reiger Weg).
3. Der Bebauungsplan beinhaltet die ehem. Flächen der katholischen Grundschule (Teilbereich des Flurstückes 533) sowie einen Teilbereich der Ansembourgallee, der Tönisheider Straße und des Reiger Weges.
4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung:

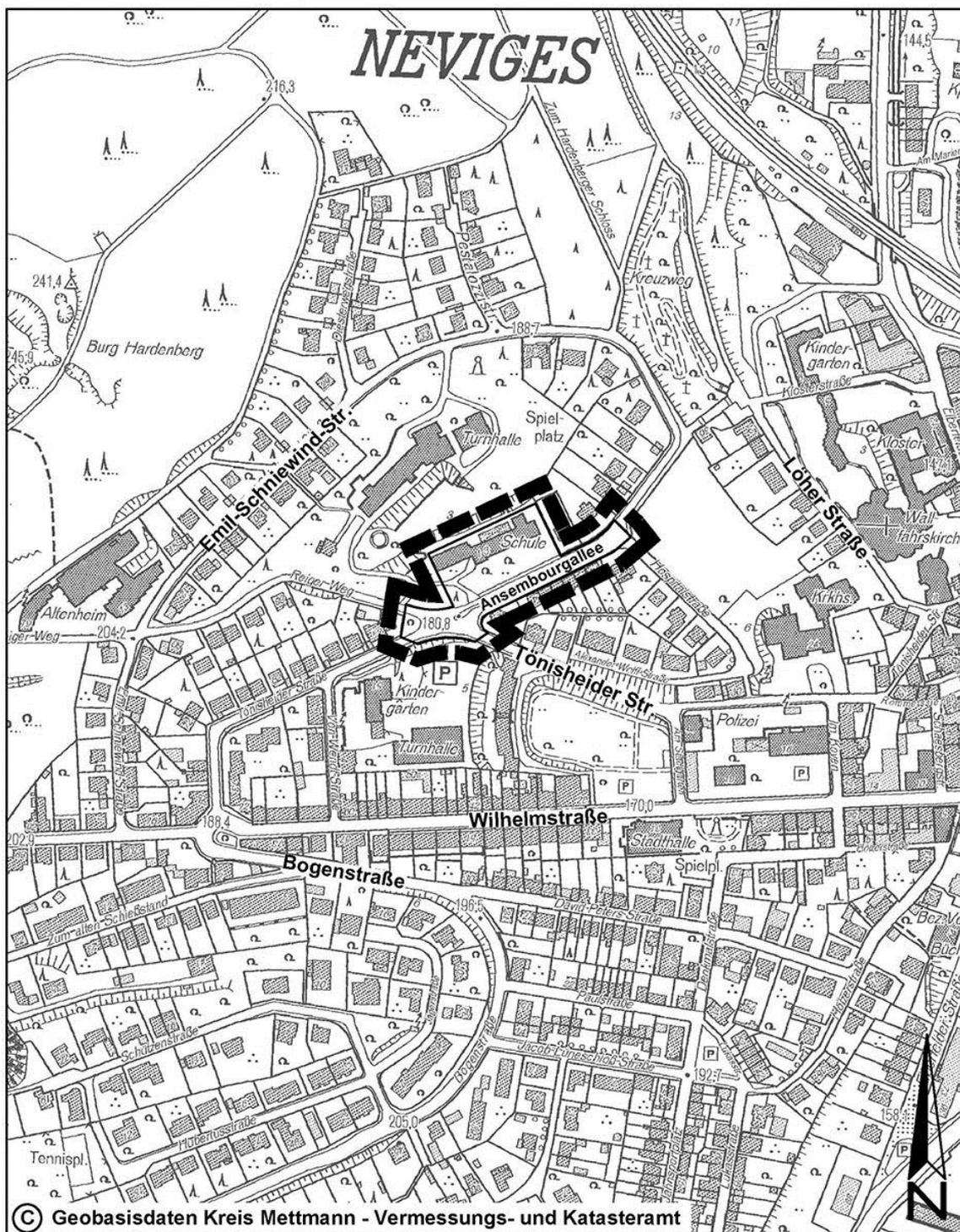
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 25.04.2018
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 461.01 - Ansembourgallee -
1. Änderung